

## Zulassungsausschuss Masterstudiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft

---

### **Beschluss zum Verfahren für die Zulassung zu dem Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld**

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld hat am 11.04.2025 folgenden Beschluss für die Zulassung zu dem Master-Studiengang gefasst.

Grundlage hierzu sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium, wie sie in § 5 dieser Fachprüfungsordnung bzw. ab der Veröffentlichung einer Änderungsordnung zu § 5 in dieser geregelt sind.

#### **§ 1 Regelung zu § 5 Abs. 2 a) der Fachprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung**

Gem. § 5 Abs. 2 a) ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft ein durchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Umwelt- und Betriebswirtschaft, Nachhaltige Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht oder ein vergleichbarer Studienabschluss. Als ausreichend qualifizierend gilt ein Hochschulabschluss (z. B. Bachelor), der mit einer Gesamtnote von 2,7 oder besser bewertet wurde. Gemäß § 5 Abs. 6 entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 4 über Ausnahmen sowie Auflagen gem. § 5 Abs. 2. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 a) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, bis zu einer Gesamtnote von 2,9 zugelassen werden, wenn

- a) sie bereits Berufserfahrung – Ausbildungszeiten und Praktika gehören nicht dazu - von mindestens einem Jahr gesammelt haben, oder
- b) sie ein Auslandssemester in einem fremdsprachigen Studiengang absolviert haben, oder
- c) die Abschlussarbeit inkl. Kolloquium mit der Note „sehr gut“ (1,0 oder 1,3) bewertet wurde.

#### **§ 2 Regelung zu § 5 Abs. 3 b) derer Fachprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung**

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 setzt die Zulassung für den Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibungsordnung § 5 Abs. 2 voraus. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss für Bewerber/-innen von der französischen Partnerhochschule IMT Mines Albi folgende Regelungen:

Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht in ausreichendem Maße erfüllen, können dennoch zugelassen werden, wenn mindestens das Niveau B2 nachgewiesen wird.

Die Sprachkenntnisse in Deutsch mit Niveau C1 müssen spätestens bis Ende des zweiten Semesters nach der Einschreibung durch das Bestehen eines anerkannten Sprachtests, z. B. TestDaF, nachgewiesen werden, ansonsten wird die Einschreibung widerrufen.

### **§ 3 Regelung zu § 5 Abs. 2 c) der Fachprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung**

Gem. § 5 Abs. 2 c) setzt die Zulassung für den Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft den Nachweis über fachspezifische Sprachkenntnisse in Englisch voraus. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 c) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, dennoch zugelassen werden, wenn

- a) sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachenmodul Englisch am Umwelt- Campus Birkenfeld mit mindestens 5 ECTS bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung nachweisen können, oder
- b) sie bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung den Nachweis über das Bestehen eines anerkannten Sprachtests von entsprechendem Niveau, z.B. TOEFL (iBT 65), TOEIC (600 Punkte) oder IELTS (5.5) erbringen.

### **§ 4 Regelung zu § 5 Abs. 2 d) der Fachprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung**

Gem. § 5 Abs. 2 d) setzt die Zulassung für den Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft den Nachweis über umweltwirtschaftliche Kenntnisse z. B. aus einem vorausgegangenem Hochschulstudium voraus. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Nachhaltige Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 d) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, dennoch zugelassen werden, wenn

- a) sie nachträglich umweltwirtschaftliche Kenntnisse im Wintersemester durch die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1 (Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement) oder M2 (Ökosysteme und erneuerbare Energien) bzw. im Sommersemester durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul M7 (Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement) des Bachelor-Studiengangs Nachhaltige Betriebswirtschaft bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung nachweisen können, oder
- b) sie bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung umweltwirtschaftliche Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem mit mindestens 5 ECTS bewerteten externen Moduls o. ä. nachweisen können.

- a) Ich stimme dem Beschlussvorschlag zu.
- b) Ich stimme dem Beschlussvorschlag nicht zu.
- c) Ich enthalte mich.

Der Zulassungsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.



gez. Prof. Dr. Thorsten Schaper  
Zulassungsausschussvorsitzender